

Logistikhandbuch für Lieferanten

Diese Anweisung dient der zur Zusammenarbeit zwischen Lieferanten und der Firma SELEVE in Bezug auf Kennzeichnung und Verpackung von Ware, die an einen Standort von SELEVE geliefert wird. Abweichungen von dieser Anweisung sind vom Lieferanten ausdrücklich mit SELEVE zu vereinbaren.

1. Geltungsbereich

Diese Anweisung gilt für alle Warenanlieferungen an Standorte von SELEVE sowie für den werksübergreifenden Transport innerhalb von SELEVE.

2. Anlieferung

Die Anlieferadresse und Anlieferzeit werden auf der Bestellung angegeben. Außerhalb der definierten Anlieferzeiten erfolgt keine Warenannahme.

3. Warenbegleitpapiere

Der Lieferant bzw. Versender ist nach den gesetzlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Erstellung der Begleitpapiere verantwortlich.

3.1 Frachtbrief

Dem Frachtbrief müssen nachstehende Sendungseinzelheiten zu entnehmen sein:

- Lieferant und Lieferantenanschrift
- Name und Anschrift des Frachtführers (soweit nicht der Lieferant selbst)
- Empfängername und -anschrift
- Bestellnummer bzw. Auftragsnummer
- Anzahl der zur Sendung gehörende Packstücke
- Gesamtgewicht der Sendung
- Übergabe- bzw. Versandtag der Sendung

3.2 Lieferschein

Grundsätzlich werden keine Lieferungen ohne Lieferschein akzeptiert.

Für jede Lieferung muss ein Lieferschein erstellt und beigelegt werden. Jede Artikelnummer soll nur als eine Lieferscheinposition aufgeführt sein. Der Lieferschein muss mindestens folgende Angaben pro Lieferscheinposition enthalten:

- Lieferant und Lieferantenanschrift
- Empfängername und -anschrift
- SELEVE-Bestellnummer
- SELEVE-Artikelnummer
- SELEVE-Artikelbezeichnung
- Aktueller Zeichnungsindex
- Charge (falls relevant)
- gelieferte Menge (in der bestellten ME)
- Anzahl Verpackungseinheiten (VE)

Logistikhandbuch für Lieferanten

4. Verpackung und Verpackungskennzeichnung

4.1 Allgemein

Die Verpackung ist entsprechend den Anforderungen des zu verpackenden Gutes zu wählen. (§§407 ff. HGB)

Sie muss dabei den Belastungen der vorgesehenen Beförderungsart gerecht werden. Dies bedeutet, dass der Transportweg und Transportmittel sowie mögliche einwirkende Umstände wie Witterungseinflüsse und die Behandlung bei Umladungen berücksichtigt werden müssen

Zu beachten sind:

- Art und Zustand der geplanten Wegstrecke
- zu erwartende Einwirkungen auf das Gut während der Beförderung
- klimatische Bedingungen
- Belastung durch mögliche Verschmutzung
- Ausreichender Schutz der Verpackung bei Stauung, Umladung und sonstiger Bewegung des Gutes

Für Schäden und Aufwendungen, die durch Verpackungen verursacht werden, die nicht den oben genannten Anforderungen entsprechen, haftet der Absender.

4.2 Warenverpackung (Verpackungseinheit)

Jede Verpackungseinheit muss artikelrein verpackt sein, d.h. eine Vermischung mehrerer Artikel in einer Verpackung, z.B. einem Karton, ist unzulässig.

Der Lieferant ist verantwortlich für die beschädigungssichere und transportsichere Verpackung der Ware entsprechend §411 HGB.

4.2.1 Verpackungstyp

- Einzelpackstücke, die manuell bewegt werden: max. 15 kg
- Ladeeinheiten/Paletten/GiBo: max. 800 kg

Maße:

- Höchstmaß der Grundfläche max. 80 x 120 cm (Europalettenmaß)
- Jede Kartongrundfläche muss mit dem Europalettenmaß kompatibel sein.
- Die Kartonmaße sind so zu gestalten, dass diese vollständig befüllt sind, das Kartongewicht jedoch nicht überschritten wird.
- Palettenhöhe unter 5.2.2

4.3 Kennzeichnung der Waren / Verpackungseinheit

Jede einzelne Verpackungseinheit, auch jede Verpackungseinheit innerhalb von Umverpackungen (z.B. Karton im Karton), muss mit einem Etikett gekennzeichnet sein, auf dem mindestens folgende Angaben in der Mindestschriftgröße 12pt enthalten sind:

- SELVE Artikelnummer
- SELVE Artikelnummer auch als Barcode EAN 13
- SELVE Artikelbezeichnung
- Chargennummer (falls relevant)
- Menge in der Verpackungseinheit

Logistikhandbuch für Lieferanten

Beispiiletikett:



4.4 Packliste

Besteht eine Lieferung aus mehreren Packstücken oder Paletten, ist eine Packliste mit nachstehenden Auftragsinformationen beizufügen:

- Packstück- oder Paletten – Nummer
- SELVE - Artikelnummer
- Artikel – Menge
- Anzahl und Inhalt der Einzelverpackungen

Diese Informationen müssen ebenfalls aus den Markierungen der Einzelverpackungen ersichtlich sein. Der Inhalt der Einzelverpackungen muss den Beschriftungen entsprechen.

5. Ladungsträger

Anlieferungen haben ausschließlich auf den nachfolgend aufgeführten Ladehilfsmitteln zu erfolgen:

- Euro-Palette (DIN 15146) Abmessung (LxBxH): 1200x800x144 [mm]
- Euro-Gitterbox Abmessung (LxBxH): 1240x835x970 [mm]
- Einwegpalette Abmessung (LxBxH): 1200x800x144 [mm]
(Tragkraft: 1000 kg; Ausführung analog Euro-Palette)

Die Abmessungen des Ladehilfsmittels (1200mm x 800 mm) dürfen nicht überschritten werden. Sollten Ladehilfsmittel oder Verpackungen verwendet werden müssen, die die oben genannte Masse überschreiten, so bedarf dies der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung durch SELVE.

Auf Ladungsträgern werden Ladeeinheiten aus ggf. mehreren einzelnen Behältern (Kartons, KTL-Behältern, etc.) zusammengefasst, so dass sie als Einheit gehandhabt, transportiert, gestapelt und gelagert werden kann.

Logistikhandbuch für Lieferanten

5.1 Anforderung an die Versandverpackung

Unabhängig von der Wahl der Verpackungsart müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- beschädigungsfreie Warenanlieferung
- Bildung optimaler Ladeeinheiten
- Transportsicherung
- Stapelfähigkeit
- Einhaltung der vorgegebenen Standardabmessungen
- handlungsgerechter Aufbau
- recyclingfähige Materialien
- Kennzeichnung der verwendeten Packstoffe

5.2 EURO-Palette

5.2.1 Anforderungen an EURO-Paletten

Pool-Paletten sind in den international anerkannten Größen von 1200 x 800 mm (Euro-Palette nach DIN 15146-Teil 2) zu verwenden. Die Paletten müssen den Qualitätsanforderungen des „European Pallet Association (EPAL)“ genügen und müssen die folgenden drei Brandzeichen auf der Längsseite haben.

- Links: Zeichen einer europäischen Bahngesellschaft, z.B. DB-Zeichen
- Mitte: Qualitätszeichen der European Pallet Association (EPAL) und den Herstellercode
- Rechts: EUR-Zeichen als Zeichen des europäischen Paletten-Pools der Bahnen
- Das Holz muss nach ISPM 15 (IPPC-Standard) behandelt sein.

Beschädigte Paletten sind nicht erlaubt. Zu Beschädigungen gehören:

- Absplinterung an Boden- oder Deckelrandbrettern oder Klötzen
- Bruch der Bretter quer oder schräg
- Morsche oder faule Bretter oder Klötze
- Fehlen von Brettern oder Klötzen oder verdrehen von Klötzen
- Unzulässige Reparatur und unzulässige Bauteile (z.B. zu schmale Bretter oder Klötze)

5.2.2 Bildung von Ladeeinheiten auf EURO-Paletten

Es sind keine Überstände bei den Paletten erlaubt. Paletten sind pro Lage gleichmäßig zu beladen. Das maximale Gewicht einer EURO-Palette beträgt 800 kg (inkl. Tara).

Zulässige Höhenraster sind:

- H1: 1050 mm (450 mm Ware + 150 mm Palette)
- H2: 1500 mm (1350 mm Ware + 150 mm Palette)
- H3: 1950 mm (1800 mm Ware + 150 mm Palette)

Die Sicherung der Ladungseinheit ist möglichst durch Stretchfolie oder Umreifung oder Palettenrahmen zu erzeugen, so dass die Ladeeinheit beim Transport mit Stapler oder Automatischer Förderung nicht verrutschen kann.

Das Einschneiden von Umreifungsbändern in Kartonagen ist unzulässig und durch den Einsatz von Kantenschutzwinkeln zu vermeiden.

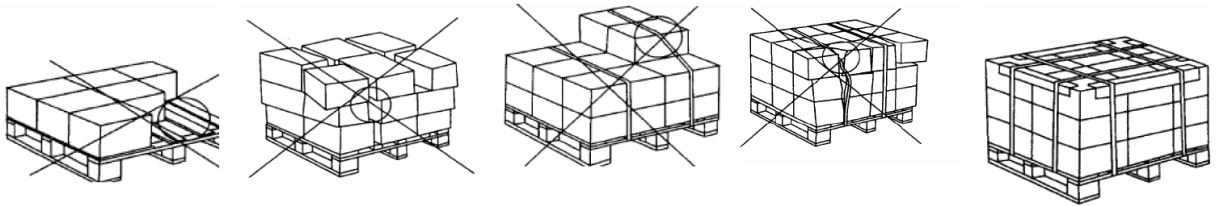
Die Paletten müssen hochregallagerfähig sein und eine Handhabungsmöglichkeit mittels

Logistikhandbuch für Lieferanten

Flurfördermittel und automatischer Fördertechnik muss gewährleistet sein.

Der Freiraum zwischen den Palettenfüßen darf daher nicht bei der Ladungseinheitensicherung beeinträchtigt werden.

Bei der Entnahme von Teilmengen einer Ladeinheit muss sichergestellt werden, dass die Stabilität der Restmenge gewährleistet ist.



Falsch
Ungleichmäßige
Beladung und
fehlende
Transportsicherung

Falsch
Fehlende
Transportsicherung

Falsch
Ungleichmäßige
Beladung der
Ebenen

Falsch
Fehlender
Kantenschutz,
unzureichende
Transportsicherung

richtig

5.3 Gitterbox

Die ebenfalls poolfähigen Gitterboxpaletten (nach DIN 15155) haben die Grundmasse 1200 x 800 mm. Die Flach- und Gitterbox- Paletten müssen den Qualitätsanforderungen des „European Pallet Association (EPAL)“ genügen.

- Die Gitterboxen müssen hochregallagerfähig sein.
- Nur unbeschädigte Gitterboxpaletten sind zulässig.
- Eine Beladung über die Seitenränder hinaus ist unzulässig.
- Das maximal zulässige Gesamtgewicht ist 800 kg.
- Die maximal zulässige Beladungshöhe der Gitterboxpalette ist 1500mm.

Bei Stapelung der Ware über den oberen Rand der Gitterbox hinaus ist eine Transportsicherung analog der bei EURO-Paletten beschriebenen sicherzustellen.

Aufschriftentafel bei Gitterboxen

Eurogitterboxen sind nach UIC 435-3 gebaut und im Europäischen Paletten-Pool nur tauschfähig, wenn die Aufschriftentafel die folgenden Merkmale aufweist:



Logistikhandbuch für Lieferanten

5.4 Coils

Dort sind die Vorschriften in der jeweiligen Bestellung zu berücksichtigen.

5.5 Anlieferung von Paketen

Bei der Anlieferung von einzelnen Paketen, muss bereits von außen klar erkennbar sein, wer der Empfänger und der Absender ist. Besteht die Sendung aus mehreren Paketen, so muss dies auch bereits von außen kenntlich gemacht werden.






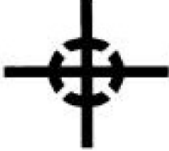




Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken, ist das Packstück, das den Lieferschein enthält, deutlich sichtbar zu kennzeichnen und alle Packstücke mit der Gesamtanzahl zu kennzeichnen.

5.6 Tausch von Ladungsträger

Euro-Paletten und Gitterboxen werden nicht zwingend sofort getauscht. Defekte Lademittel werden nicht getauscht.

6. Handhabungssymbole

Für die Kennzeichnung von Gütern, die einer besonderen Handhabung unterliegen, sind internationale Symbole gemäß DIN 55 402 anzubringen.

 Vor Nässe schützen	 Zerbrechliches Gut	 Oben	 Vor Hitze schützen	 Elektrostatisch gefährdetes Bauteil
 Schwerpunkt	 Anschlagen hier	 Zulässige Stapellast	 Handhaken verboten	 Sperrschicht nicht beschädigen

7. Gefahrgutsymbole

Die Gefahrgutsymbole sind den internationalen Gefahrgutcode zu entnehmen. Die Kennzeichnung erfolgt gemäß den gültigen Codes.

8. Sicherheit und Umwelt

8.1 Sicherheitsvorschriften und Verkehrsregeln

Auf dem gesamten Werksgelände gilt die Straßenverkehrsordnung.

Die maximale Fahrgeschwindigkeit beträgt:

- Im Freien auf dem Werksgelände: 10 km/h
- In Hallenbereichen: Schrittgeschwindigkeit (< 10 km/h)

Logistikhandbuch für Lieferanten

Den Anweisungen des SELVE-Personals, insbesondere des Entlade- und Verladepersonals, ist Folge zu leisten.

8.2 Ladungssicherung und Transportsicherung

Der verladende Lieferant ist entsprechend §412 HGB grundsätzlich auch für die Ladungssicherung bei der Entladung verantwortlich. SELVE ist hier nur Erfüllungsgehilfe. Daher hat der Lieferant die Verantwortung, dass die abzuladende Ware ordentlich auf dem Fahrzeug sowie auf bzw. in den Ladungsträgern (Paletten, Gitterboxen) gesichert ist, nur sichere Ladungsträger genutzt werden und diese sicher entladen werden können.

Der Versender ist zudem für die transportsichere Verpackung der Ware verantwortlich.

Beides wird unter anderem durch die unten beschriebenen Maßnahmen bzgl. der Anforderungen an Ladungsträger sowie die Bildung und Sicherung von Ladungseinheiten erreicht.

8.3 Umweltauforderungen

Die Warenverpackung sowie die Sicherung der Ladungseinheiten müssen grundsätzlich aus umweltfreundlichem und recyclingfähigem Material bestehen.

- Verbundmaterialien sind grundsätzlich unzulässig.
- Beutel, Stretch- und Schrumpffolie dürfen nur aus Polyäthylenfolie (PE) bestehen.
- FCKW- bzw. PVC-haltige oder ähnliche Verpackungen und solche, die nicht unseren Vorschriften entsprechen, werden auf Kosten des Lieferanten entsorgt.
- Styropor ist grundsätzlich nur bei Formteilen erlaubt. Styropor-Chips sind unzulässig.
- Papier und Pappe muss frei von papierproduktionsschädlichen Stoffen sein.
- Umreifungsbänder dürfen ausschließlich Kunststoffbänder aus Polypropylen (PP) oder Polyethylenterephthalat (PET) bestehen.

Metallbänder sind ausschließlich für Coil-Lieferungen erforderlich.

9. Nicht-Einhaltung der Vorschriften zur Kennzeichnung und Verpackung

Bei Nicht-Einhaltung der aufgeführten Vorschriften zur Kennzeichnung und Verpackung wird eine Reklamation ausgelöst.

Für die Bearbeitung jeder berechtigten Reklamation stellt SELVE eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- in Rechnung. Darüber hinaus werden die Kosten für den entstandenen Mehraufwand zur Beseitigung der Fehler, z.B. Umpacken, Neuetikettierung, Entsorgung, dem Lieferanten zusätzlich belastet.